

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit

vom 04. Dezember 1998, geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit vom 24. Oktober 2006.

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit erlässt aufgrund Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 323, 340) folgende Verordnung:

§ 1

Unzulässigkeit öffentlicher Anschläge

- (1) Anschläge, insbesondere Plakate, sind außerhalb der dafür von der Stadt bestimmten Flächen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln) in der Öffentlichkeit unzulässig.
- (2) Zu den öffentlichen Anschlägen im Sinne dieser Verordnung gehören nicht die Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Vom Verbot des § 1 sind ausgenommen Anschläge, die in den Schaufenstern oder Eingangstüren von Gewerbebetrieben ausgestellt werden, sowie die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, ferner Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen, sowie die Bekanntmachungen von Vereinen, soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. – tafeln angeheftet werden.
- (2) ¹Vor politischen Wahlen sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden kann vorübergehend das Anbringen von Anschlägen auch an anderen Stellen zugelassen werden, wenn das Orts- und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb angemessener Frist sichergestellt ist. ²Plakatwerbung für eine politische Wahl oder Abstimmung ist frühestens sechs Wochen vor dem Termin zulässig, bei Bürger – oder Volksbegehren während der Eintragungsfrist.
- (3) Die Stadt kann außerdem in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 3

Zuständigkeit – Verfahren

- (1) ¹Über die Gewährung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung, entscheidet die Stadt. ²Die Ausnahme kann zeitlich und örtlich begrenzt oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Anträge auf Zulassung von Anschlägen i. S. des § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung sind rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Neumarkt-Sankt Veit einzureichen.

§ 4**Beseitigung**

Die Stadt kann die Beseitigung von widerrechtlich gemäß § 1 Abs. 1 oder ohne Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 gemachten Anschlägen gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn das Orts- oder Landschaftsbild, oder ein Natur-, Kunst oder Kulturdenkmal, beeinträchtigt werden.

§ 5**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung einer Ausnahme Anschläge anbringt bzw. die Plakatwerbung durchführt, oder früher als in dem in § 2 Abs. 2 genannten Zeitraum beginnt.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.